



Gerhard  
Mercator  
Universität  
Duisburg

Gerhard-Mercator-Universität Duisburg · D-47048 Duisburg

Der Rektor , Duisburg, den 05/11/1999



## Stellungnahme zum Entwurf des Hochschulgesetzes

Ich darf meiner Stellungnahme vorausschicken, dass ich die durchweg positive Einschätzung zum Entwurf des Hochschulgesetzes, die hier bereits vom Vorsitzenden der Landes-Rektorenkonferenz, Herrn Kollegen Meincke, abgegeben wurde, teile und im Umfang seiner Stellungnahme mittrage. Ich möchte aber als Rektor einer Universitäten-Gesamthochschule im Rahmen meiner Stellungnahme auf die speziellen Probleme dieser Gruppe von Universitäten eingehen und beleuchten, inwieweit nach meiner Auffassung diese speziellen Probleme einen angemessenen Niederschlag im vorliegenden Entwurf des Hochschulgesetzes finden müssen. Bei meinen Ausführungen werde ich mich wiederholt auf ein Protokoll der fünf Rektoren der Universitäten-Gesamthochschulen dieses Landes mit dem Vorsitzenden des Expertenrats, Herrn Prof. Erichsen, beziehen, so dass ich davon ausgehen, hier auch weitgehend die Auffassungen der anderen vier Universitäten-Gesamthochschulen mit zu vertreten, ohne dass ich diese Stellungnahme im Detail mit den Rektoren der vier anderen Hochschulen abgestimmt habe. Eine entsprechende Aussage gilt auch für die Fernuniversität Hagen, wenn diese auch nicht alle die Strukturprobleme hat, wie sie die anderen Gesamthochschulen haben (Y-Modell und a-/b-Professuren), stimmt sie doch mit den anderen Gesamthochschulen darin überein, den Status - Gesamthochschule- aufzugeben.

### 1. Zum Problemfeld der Universitäten-Gesamthochschulen

Die Struktur und die Arbeitsweise der Universitäten-Gesamthochschulen unterscheiden sich von denen der klassischen Universitäten im wesentlichen durch drei Merkmale:

- 1) Die Universitäten-Gesamthochschulen bieten integrierte Studiengänge nach dem sogenannten Y-Modell an, das jeweils einen Kurzzeit- und einen Langzeitstudiengang vorsieht, die nicht in einem konsekutiven Verhältnis stehen, sondern ein weitgehend gemeinsames Grundstudium mit zwei getrennten, zeitlich unterschiedenen Hauptstudien kombiniert.
- 2) Zur Abdeckung der Lehrnachfrage in diesen Studiengängen wurde eine besondere Struktur des Lehrkörpers hinsichtlich der Professorenschaft eingeführt: Es wird zwischen den wissenschaftsorientierten a-Professuren, beschrieben durch die Eingangsvoraussetzung der Habilitation, und den praxisorientierten b-Professuren, beschrieben durch die Eingangsvoraussetzung einer langjährigen Berufspraxis, unterschieden. Beide Professuren haben, was wichtig ist, unterschiedliche Lehrdeputate.
- 3) Der Zugang zum Studium der integrierten Studiengänge wird Studierwilligen auch durch die Fachhochschulreife eröffnet, wobei die fachgebundene Hochschulreife, die den Zugang zu den Langzeitstudiengängen ermöglicht, durch eine erfolgreiche Teilnahme an Brückenkursen erlangt wird.

Zu dem Modell und der Struktur der Gesamthochschule haben die fünf Rektoren der Universitäten-Gesamthochschulen in ihrem Gespräch mit dem Expertenratvorsitzenden einvernehmlich festgestellt, und ich zitiere aus dem Protokoll der Besprechung:

- 1) "Das Y-Modell hat sich nicht bewährt. Nur wenige Kurzzeitstudiengänge sind erfolgreich. Der grundlegende strukturelle Mangel besteht darin, dass für zwei unterschiedliche Studiengänge ein gemeinsames Grundstudium vorgesehen ist. In vielen dieser Studiengänge kommt es häufig vor, dass im Langzeitstudiengang nicht erfolgreiche Studierende in den Kurzzeitstudiengang überwechseln, was jedoch erforderlich macht, bestimmte Studienleistungen des Grundstudiums (Anmerkung des Verfassers: die sogenannten qualifizierenden Fächer für das Kurzzeitstudium) nachzuholen. Im Ergebnis weisen die Absolventen daher meist überlange Studienzeiten auf" (Ende des Zitats). Nicht selten betragen die Studienzeiten von Studierenden der Kurzzeitstudiengänge 15 bis 16 Semester.

Hinzu kommt, dass viele der Kurzzeitstudiengänge in den vergangenen Jahren unter einem Mangel an Studierenden zu leiden hatten. An der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg sind viele der Kurzzeitstudiengänge, insbesondere in den Natur- und Ingenieurwissenschaften, nahezu ausgetrocknet; die Zahl der Studierenden in diesen Studiengängen kann vielfach an einer Hand abgezählt werden. Die Gesamtzahl der Studierenden in den Kurzzeitstudiengängen an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg beträgt zur Zeit ca. 1200 von ca. 14.000 Studierenden, dies sind knapp 8% aller Studierenden. Es braucht hier überhaupt nicht über die Gründe für diesen Zustand nachgedacht zu werden. Tatsache ist, dass es offensichtlich in mehr als 25 Jahren nicht geschafft wurde, diese Studiengänge für die Studierenden so attraktiv zu machen, dass sie in umfangreichem Maße angenommen werden. Zu diesem Ergebnis ist auch die Landesregierung in ihrer Untersuchung vom 7. Oktober 1997 "Perspektiven der Hochschulentwicklung; Weiterentwicklung der integrierten Studiengänge" gekommen. In dieser Untersuchung werden ganze drei Kurzzeitstudiengänge an den fünf Gesamthochschulen (International Business Studies in Paderborn, Physik in Essen, Elektrotechnik in Duisburg) als erfolgreich benannt.

- 2) Für die geringe Zahl der Studierenden in den Kurzzeitstudiengängen halten die Gesamthochschulen einen eigenen Lehrkörper, nämlich die sogenannten b-Professoren, vor. Zu diesem Lehrkörper haben die fünf Rektoren in ihrem Gespräch mit dem Vorsitzenden des Expertenrats einhellig festgestellt, und ich zitiere wieder aus dem Protokoll der Sitzung:

"Die Untergliederung der Professorenschaft in a-Professuren und b-Professuren wird einhellig als kontraproduktiv eingeschätzt. Folgende Symptome werden beschrieben:

- Das mit der Einführung der b-Professuren verfolgte Ziel, mehr Praxisorientierung an die Hochschulen zu bringen, ist nicht erreicht worden. In einem überwiegend durch Professorinnen und Professoren wissenschaftlicher Herkunft geprägten Umfeld ist ein Abdriften in den theoretischen Bereich unvermeidbar gewesen.
- Das auf 12 SWS erhöhte Lehrdeputat von b-Professorinnen und Professoren sowie der Umstand, dass ihnen keine Mitarbeiter zur Verfügung stehen, haben zu einer Minderung der Qualität von b-Professorinnen und -Professoren erbrachter Lehrleistungen beigetragen" (Ende des Zitats).

Und ich ergänze hier: Sehr häufig sind auf diese Professuren Bewerberinnen oder Bewerber berufen worden, die nur die Mindestzeit einer praktischen Erfahrung in der Industrie (3 Jahre) mitbrachten, weil besser qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten nicht bereit waren, für ein C3-Gehalt aus der Wirtschaft in die Hochschule zu wechseln.

Mit der Struktur der b-Professuren haben die Gesamthochschulen vor allem einen deutlichen "betriebswirtschaftlichen" Nachteil gegenüber den klassischen Universitäten. In einer Zeit, in der die Landeszuweisungen an die Hochschulen durch Leistungsparameter wie Studierendenzahlen und Auslastung bestimmt sind, ist unter den oben genannten Voraussetzungen wenig erstaunlich, dass die Gesamthochschulen in der Rangliste der Mittelzuweisungen stets auf den unteren Plätzen stehen. Besonders deutlich wurde dies bei der

Auflistung der geforderten prozentualen Stellenabsetzungen im Umfeld des "Qualitätspakts"; hier lagen alle Gesamthochschulen oberhalb des statistischen Mittelwerts von ca. 6,5% abzugebender Stellen, alle klassischen Universitäten, mit einer Ausnahme: Dortmund, unterhalb dieses Mittelwerts.

Wenn denn der Wettbewerb die Entwicklung der Hochschulen untereinander in der Zukunft bestimmen soll, und alle Gesamthochschulen akzeptieren diese Vorgabe, dann bitten wir dringend: Schaffen Sie Chancengleichheit für diesen Wettbewerb!

Konsequenterweise fordern die Rektoren der fünf Gesamthochschulen laut dem Protokoll ihres Gesprächs mit dem Vorsitzenden des Expertenrats demnach auch, und ich zitiere:

"Die b-Professuren sollen nach einhelliger Meinung abgeschafft werden. In Betracht kommt insoweit Abgabe der jeweiligen Stelle, die Umwandlung in eine Assistentenstelle oder die Umwidmung in eine C3a-Professur. Die mit einer Umwandlung bzw. Umwidmung verbundene Reduzierung des Deputatsvolumens wird als unerheblich eingeschätzt, da in den Kurzzeitstudiengängen eine Unterauslastung zu verzeichnen ist."

- 3) Einmütig fordern die fünf Rektoren der Gesamthochschulen auch (Zitat aus dem Protokoll der Besprechung mit dem Vorsitzenden des Expertenrats): "Der erweiterte Hochschulzugang sollte uneingeschränkt beibehalten werden."

Ich stelle fest, die Aufnahme von Fachoberschulabsolventen mit Fachhochschulreife in die integrierten Studiengänge hat sich überwiegend bewährt und sollte fortgeführt werden. Das zur Zeit praktizierte System der Brückenkurse entspricht aber nicht der denkbar besten Lösung und sollte neu überdacht werden.

## **II. Konsequenzen und Forderung für den Entwurf des Hochschulgesetzes**

Welche Konsequenzen müssen aus dieser Situation an den Gesamthochschulen in bezug auf den vorliegenden Entwurf des Hochschulgesetzes gezogen werden? Und ich persönlich meine, dass diese Entscheidung heute - 28 Jahre nach der Einführung der Gesamthochschulen - nicht mehr hinausgezögert werden darf, wenn die Forderung nach einer Hochschulreform ernsthaft gemeint ist.

### **II.1 Gesamthochschulen als Universitäten**

Um Chancengleichheit im Wettbewerb der Hochschulen untereinander zu schaffen, muss es den Gesamthochschulen freigestellt sein, welches Profil sie sich auch in bezug auf ihre Grundstruktur geben wollen. Dies bedeutet, dass der die Struktur der Universitäten Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen, Wuppertal festlegende Zusatz in § 1 (2) "-Gesamthochschule" des Gesetzesentwurfs bei der Bezeichnung der Hochschulen gestrichen werden muss. Nur unter dieser Bedingung werden die Gesamthochschulen frei sein, sich im Wettbewerb mit den "klassischen" Universität zu messen. Sie können dann selbst entscheiden, in welchem Umfang sie noch integrierte Studiengänge alter Art (Y-Modell) oder neuer Art (konsekutive Studiengänge) zur Ausbildung ihres eigenen Profils anbieten wollen. Der Gesetzgeber kann nach meiner Auffassung davon ausgehen, dass eine solche Entscheidung nicht zur generellen Abschaffung aller integrierter Studiengänge führen wird, sondern die betroffenen Hochschulen werden sich sicher bemühen, dort, wo erfolgreiche Studiengänge vorhanden sind, diese auch weiterhin zu pflegen und weiter zu entwickeln.

Sollte sich der Gesetzgeber nicht zu diesem Schritt entschließen können, so kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass in der Entwicklung der nächsten drei bis vier Jahre (und soviel Zeit würde sicher über die Beratungen des Expertenrats und eine dann eventuell ange-dachte Novellierung des jetzt zur Entscheidung vorliegenden Gesetzes vergehen) die Gesamt-

hochschulen sich aufgrund der weiterhin bestehenden Wettbewerbsbehinderungen nicht so weiterentwickeln können, wie ihre Wettbewerbspartner aus dem Bereich der "klassischen" Universitäten. Umgekehrt könnte sich bei einer Entscheidung des Gesetzgebers im vorge schlagenen Sinn ein interessanter Wettbewerb zwischen den Hochschulen mit unterschiedlichen Profilen und Erfahrungen entwickeln.

## II.2 a- und b-Professuren

Die Unterscheidung zwischen den a- und b-Professuren für den Bereich der Universitäten, wie sie noch im § 46 (1), Unterpunkt 4 festgeschrieben ist, sollte aufgegeben werden. Es reicht für die Belange auch der bisherigen Gesamthochschulen aus, wenn in Unterpunkt 4 beide Qualifikation für die Professorinnen und Professoren gleichwertig nebeneinander gestellt werden. Die Universitäten haben dann die Möglichkeit, im Ausschreibungsverfahren, je nach ihren Anforderungen in den Studiengängen, die Voraussetzungen für die auszuschreibenden Stellen zu definieren, ohne die Stellen, die sich über besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methode während einer berufspraktischen Tätigkeit definieren, mit einem nach außen diskriminierendem Zusatz zu belegen. Darüber hinaus sollte sich der Gesetzgeber entschließen, für diese Stellen eine berufspraktische Tätigkeit von acht Jahren, von denen fünf Jahre außerhalb der Hochschule ausgeübt sein müssen, zu fordern. Dies würde die über die Berufspraxis definierten Stellen aufwerten und in etwa der Qualifikation entsprechen, wie sie auch teilweise für C4-Stellen im Bereich der Ingenieurwissenschaften an "klassischen" Universitäten verwendet wird. In der Zukunft sollten auch die über die Berufspraxis qualifizierten Professuren mit einem Lehrdeputat von 8 SWS belegt werden, um den Stelleninhabern die Chance zu geben, sich aktiv im Bereich der Forschung und Entwicklung zu betätigen und somit ihren Kenntnisstand laufend der Entwicklung der Praxis anzupassen.

## II.3 Hochschulzugang

Die Zulassung von Studienbewerbern mit Fachhochschulreife zu den Studiengängen an den bisherigen Gesamthochschulen hat sich in der Regel bewährt: Unter den guten bis sehr guten Absolventen der Studiengänge finden sich bis zu 50% Fachoberschulabsolventen wieder. Darüber hinaus stammen diese Bewerber mit Mehrheit, insbesondere im Duisburger Raum, aus dem Bereich von Arbeiterfamilien. Deshalb sollte die Möglichkeit eines Zugangs von Fachoberschulabsolventen zum Studium an den bisherigen Gesamthochschulen (und an den "klassischen" Universitäten?) unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben.

Der Zugang zum Studium ist in § 66 des Gesetzesentwurfs geregelt. Er sieht in § 66 (1) vor, dass für den Zugang zu universitären Studiengängen die allgemeine Hochschulreife notwendig ist. § 66 (2) öffnet den Zugang zu integrierten Studiengängen an Universitäten mit Hinweis auf § 7 (1), Nr. 3 auch für Bewerber mit einem Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. In der zitierten Stelle des § 7 werden die integrierten Studiengänge als "inhaltlich differenzierte und zeitlich gestufte, aufeinander bezogene Studiengänge mit entsprechenden Abschlüssen in dafür geeigneten Bereichen" definiert, die "soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, gemeinsame Studiengänge schaffen sollen".

Bei dieser Definition der "integrierten Studiengänge" ist zunächst nicht klar erkennbar, welche Form der Studiengänge gemeint ist: Sind dies die alten integrierten Studiengänge nach dem Y-Modell, oder können darunter auch die konsekutiven Studiengänge mit Bachelor- und Master-Abschluß verstanden werden? Beide Interpretationen zu diesem Abschnitt habe ich in den vergangenen Wochen gehört. Hier wäre eine klarere und eindeutige Aussage notwendig. Ich persönlich kann mir nicht vorstellen, dass mit diesem Abschnitt der Zugang von Bewerbern mit Fachhochschulreife auf Bewerber für Studiengänge nach dem alten Y-Modell be-

schränkt werden soll; dies wäre für die Weiterentwicklung der integrierten Studiengänge, wie sie auch die Landesregierung in ihrem Erlass zu den "Perspektiven der Hochschulentwicklung; Weiterentwicklung der integrierten Studiengänge" vom 7. Oktober 1997 gefordert hat, hinderlich, ich zitiere: "Die Tendenz, integrierte Studiengänge konsekutiv umzustrukturieren und den ersten berufsqualifizierenden Studienabschnitt mit einem international anerkannten Grad abzuschließen (z. B. Bachelor), ist angesichts der Bemühungen um eine Internationalisierung der Studiengänge zu unterstützen. Eine konsekutive Neuordnung nach dem Bachelor-Master-Modell ... darf allerdings nicht zu einer Aufhebung der Zugangsintegration führen" (Ende des Zitats). Dies bedeutet, dass auch die Forderung der Landesregierung § 7 (1), Nr. 3 so zu interpretieren sein muss, dass mit den integrierten Studiengängen auch die konsekutiven Studiengänge gemeint sind. Dies sollte in diesem Paragraph deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Auf der anderen Seite glaube ich, dass für den Bereich des Hochschulzugangs heute, 28 Jahre nach Einführung der Gesamthochschulen, die ja einstmals eine generelle Zielsetzung für die Weiterentwicklung aller Universitäten zumindest im Land NRW waren, eine grundsätzliche Neuordnung notwendig ist. In Übereinstimmung mit der Landesregierung, ich zitiere Drucksache 12/4243 des Landes NRW - 12. Wahlperiode, Seite 152, letzter Absatz unten: "Formale Qualifikationen sind bisher für den Studienzugang entscheidend. Dieses Prinzip ist sachlich jedoch nicht zwingend, weil es den unterschiedlichen Möglichkeiten, Studierfähigkeit zu erlangen, nicht genügend Rechnung trägt" (Ende des Zitats), halte ich, einen ganz neuen Ansatz in diesem Bereich für sinnvoll und tragend.

In den Begründungen zum § 7 des vorgelegten Hochschulgesetzes (Drucksache 12/4243 Landtag NRW - 12. Wahlperiode, S. 159) stellt die Landesregierung im zweiten Absatz zu den Ausführungen zu § 7 dar, warum sie von der alten Forderung des § 5 Abs. 3 UG abgerückt ist, weitere Gesamthochschulen zu errichten; dies geschieht sicher in konsequenter Überlegung zu den oben geschilderten Erfahrungen der Gesamthochschulen. In derselben Begründung heißt es dann einen Absatz weiter unten, und ich zitiere: "Mit dem Wegfall des Programmsatzes (... zur Errichtung von weiteren Gesamthochschulen, Anmerkung des Verfassers) wird zugleich deutlich, dass die inhaltlichen und strukturellen Ziele der Studienreform, welche mit den Zielen der Neuordnung des Hochschulwesens deckungsgleich sind, sich nicht allein auf den Typus der integrierten Gesamthochschule beziehen. Sie sollen für alle Hochschultypen gelten" (Ende des Zitats).

Dies kann doch nur bedeuten, dass in der jetzigen Situation, in der eine Neuordnung des Hochschulwesens sowie eine Studienreform geplant sind, die Erfahrungen und Ergebnisse des "Experiments Gesamthochschule" der vergangenen 28 Jahre mit in die Weiterentwicklung aller Universitäten einbezogen werden müssen. Die negativen Erfahrungen müssen zu Korrekturen der Struktur (siehe Punkte 1) und 2)) führen, die positiven Erfahrungen aber sollten genutzt werden, um sie zur Weiterentwicklung und Profilierung derjenigen Universitäten zu nutzen, die darin für sich einen Vorteil sehen. So jedenfalls verstehe ich das Prinzip vom Wettbewerb der Hochschulen untereinander.

Als Konsequenz muss der Gesetzgeber den Zugang von Bewerbern mit Fachhochschulreife zu allen Universitäten, die dies wünschen, öffnen; natürlich unter Voraussetzungen, die die Studierfähigkeit der Bewerber sichern und die weiter unten beschrieben werden. Eine Beschränkung dieser Möglichkeit auf integrierte Studiengänge erscheint nicht als notwendig, zumal die Definition dessen, was ein integrierter Studiengang ist, im Fluß ist. Wenn eine solche Beschränkung aber getroffen würde, sollte die Definition der integrierten Studiengänge, wie bereits oben erwähnt, in jedem Fall auch die konsekutiven Studiengänge einschließen. Eine Beschränkung auf Studiengänge nach dem alten Y-Modell wäre entgegen den Erfahrungen mit diesen Studiengängen und für eine wirkliche Hochschulreform hinderlich.

Um die Studierfähigkeit der Bewerber mit Fachhochschulreife beim generellen Zugang zu den Universitäten sicherzustellen, ist eine Reform der Brückenkurse dringend erforderlich. Ich stimme hier mit der Landesregierung voll überein und zitiere erneut aus dem Erlass zu "Perspektiven der Hochschulentwicklung; Weiterentwicklung der integrierten Studiengänge", Seite 5, Abschnitt 3: Brückenkurse: "Es ist fraglich, ob die Brückenkurse in ihrer bisherigen Ausgestaltung als formalisierte, an gymnasiale Bildungsinhalten orientierte Zusatzausbildung dem Anspruch gerecht werden, die Unterschiede in den Eingangsqualifikationen auszugleichen", und weiter: "Es müssen deshalb die Brückenkurse auf ihre Effektivität hin überprüft werden. Soweit notwendig, sollen die Brückenkurse durch fakultative Orientierungsangebote, die sich an alle Studienanfänger unabhängig von der Art der schulischen Vorbildung richten, ersetzt werden. Sie sollen in der Studieneingangsphase mit den fachlichen Anforderungen vertraut machen, individuelle Defizite ausgleichen und auch studienpraktische Kompetenzen vermitteln" (Ende des Zitats).

Soweit das Zitat aus dem Erlass der Landesregierung, dem ich nichts hinzuzusetzen habe. Sehe ich in diesen Sätzen meine oben beschriebene Vorstellung, Studienbewerber, egal mit welcher Vorbildung sie kommen, an den Universitäten zuzulassen, wenn sie nur durch entsprechende Angebote der Universität studierfähig gemacht worden sind, durchschimmern? Die Gerhard-Mercator-Universität arbeitet jedenfalls zur Zeit intensiv an einer Neustrukturierung solcher "Vorstudien" für alle Studierenden, die als Vorsemester vor dem Studium und weiter begleitend zum Studium schließlich nach entsprechenden Prüfungsabschlüssen zur fachgebundenen Hochschulreife der Bewerber mit Fachhochschulreife führen und den Bewerbern mit allgemeiner Hochschulreife einen sicheren Einstieg in das Studium ermöglichen sollen.

Nachdem die Universität Duisburg ihre Kurzzeitstudiengänge nach dem Y-Modell mit Zustimmung der Landesregierung bis auf zwei Studiengänge (Elektrotechnik, Soziale Arbeit und Erziehung) ab dem Wintersemester 2000/2001 schließen wird, braucht sie dringend eine gesetzliche Absicherung des Zugangs der Bewerber mit Fachhochschulreife, um die positiven Ergebnisse aus der Arbeit als Gesamthochschule in den vergangenen 28 Jahren nicht zu verspielen. Ich beantrage deshalb, § 66 Abs 2. des vorliegenden Gesetzentwurfs so umzuformulieren, dass für alle Universitäten, soweit sie es wünschen, Bewerber mit Fachhochschulreife nach erfolgreicher Absolvierung von Vorstudien, die zur fachgebundenen Hochschulreife führen, zu den entsprechenden Studiengängen zugelassen werden, unabhängig davon, ob diese Studiengänge als integriert bezeichnet werden oder nicht. Sollte der Gesetzgeber sich zu dieser weitgehenden Formulierung, die ich nach meinen Erfahrungen als sinnvoll und gerechtfertigt bezeichnen würde, nicht durchringen können, so wird es dringend notwendig sein, die Definition der integrierten Studiengänge in § 7 Abs.1 Nr. 3 neu zu formulieren, so dass die konsekutiven Studiengänge mit Bachelor-Master-Abschluss eindeutig mit einbezogen werden.

### **III. Zusammenfassung**

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten-Gesamthochschulen und der von dieser Hochschulgruppe erzielten positiven Ergebnisse wird beantragt, in §1 Abs.2, Nr. 7, 8, 9, 13, 14, 15 die Bezeichnung "-Gesamthochschule" ersatzlos zu streichen, in § 7 Abs. 1 Nr. 3 die Definition der integrierten Studiengänge auch auf die konsekutiven Bachelor-Master-Studiengänge zu präzisieren, in § 46 Abs. 1 Nr. 4 die Unterscheidung in a- und b-Professuren zu streichen sowie in § 66 Abs.2 die Zugangsberechtigung für Studienbewerber mit Fachhochschulreife nach Absolvierung eines Vorstudiums an allen Universitäten einzuführen.